

§ 1 Anti-Diskriminierungs-Klausel

[...] lehnt jede Form von Diskriminierung ab und engagiert sich konzeptionell und programmatisch für Diversität. [...] führt zu diesem Zweck regelmäßig Workshops mit allen Mitarbeiter:innen durch und verfolgt das Ziel diskriminierungssensible Räume zu schaffen. Auftragnehmer:in verpflichtet sich nach Aufforderung an einem von [...] veranstalteten und von einem:einer externen Trainer:in durchgeführten diskriminierungskritischen/rassismuskritischen [Workshop/Angebot] teilzunehmen, sofern dieser im Zeitraumen des Vertrages stattfindet, unabhängig davon, ob ein diskriminierender/rassistischer Vorfall stattfindet. Der/das diskriminierungskritische/rassismuskritische [Workshop/Angebo] muss allerdings die soziale Position(ierung) sowie etwaige Diskriminierungserfahrungen von Auftragnehmer:in berücksichtigen und zu ihrem Schutz und Empowerment beitragen. Sollte Letzteres nicht gegeben sein, ist Auftragnehmer:in nicht dazu verpflichtet an einem diskriminierungskritischen/rassismuskritischen [Workshop/Angebot] von [...] teilzunehmen.

- 1.1 Eine Diskriminierung im Sinne dieses Vertrages liegt vor, sofern eine Person, auf Grund des Geschlechts, der Geschlechtsidentität oder des Geschlechtsausdrucks, einer rassistischen oder antisemitischen Zuschreibung, einer physischen oder psychischen Behinderung, äußerer und/ oder (vermeintlich) kultureller Merkmale, des Namens, der ethnischen Herkunft, der sozio-ökonomischer Herkunft, der Religion und Weltanschauung, des Alters, der sexuellen Orientierung, oder der sexuellen Identität benachteiligt, abgewertet oder herabgewürdigt wird.
- 1.2 Rassismus im Sinne dieses Vertrages meint jede auf race, der Hautfarbe, der Abstammung, dem nationalen Ursprung oder dem Volkstum beruhende Unterscheidung, Ausschließung, Beschränkung oder Bevorzugung, die es zum Ziel oder zur Folge hat, dass ein gleichberechtigtes Anerkennen, Genießen oder Ausüben von Menschenrechten und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen oder jedem sonstigen Bereich des öffentlichen Lebens vereitelt oder beeinträchtigt wird.
- 1.3 Sollte sich eine der festen oder freien Mitarbeiter:innen von [...] im Rahmen der Tätigkeiten für [...] gegenüber einer anderen festen oder freien Mitarbeiter:in von [...] im Rahmen der Tätigkeit von [...] (einschließlich von Auftragnehmer:in) rassistisch und oder diskriminierend äußern oder handeln, verpflichtet sich [...] auf Mitteilung des Vorfalls durch Auftragnehmer:in an die zuständige Beauftragte [...] auf eigene Kosten eine Maßnahme (Workshop, Empowerment-Maßnahme oder Mediation) durchführen zu lassen.
 - 1.3.1 Eine Äußerung oder Handlung gilt als rassistisch und oder diskriminierend, wenn sich [eine an der Produktion beteiligte Person/Person aus dem Team von Auftragnehmer:in] durch sie diskriminiert oder beleidigt fühlt und ein

Bezug zwischen der Äußerung und der in dieser Klausel zugrundeliegenden Definition von Rassismus/Diskriminierung hergestellt werden kann.

- 1.4 Die von der Diskriminierung betroffene Person kann nach Mitteilung eines Vorfalls zwischen einer diskriminierungskritischen und diversitätssensiblen Mediation mit den an dem Vorfall Beteiligten, einer Empowerment-Maßnahme für die Person/Personen, welche die Diskriminierung erlebt hat/haben oder einem Workshop wählen. Wird ein Workshop gewählt, obliegt die inhaltliche Ausgestaltung [...].
- 1.5 [...] übernimmt die tatsächlich angefallenen Kosten, sofern diese einen Betrag in Höhe von EUR 500,00 nicht überschreiten.
- 1.6 Die Maßnahme muss innerhalb von 12 Monaten, nachdem der Vorfall gemeldet wurde, durchgeführt werden.
- 1.7 Kommt [...] der Verpflichtung bzgl. einer der oben genannten Maßnahmen schuldhaft nicht nach, hat Auftragnehmer:in das Recht, sich mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zu lösen. Das Kündigungsrecht steht Auftragnehmer:in nur zu, sofern Auftragnehmer:in gleichzeitig selbst von der diskriminierenden Äußerung oder Handlung betroffen ist. Die Vergütung ist dann anteilig für die bereits geleistete Arbeit zu zahlen.
- 1.8 Die in diesem Vertrag vereinbarte Verschwiegenheitsverpflichtungen gelten nicht für diese „Anti-Diskriminierungs-Klausel“.